

Schlüsselliste: Beschreibung der Hochschulzugangsberechtigungen (HZB-Code)	
a) deutsche HZB	
Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe (Oberstufenunterricht findet im Kurssystem statt)	6
Gymnasien ohne reformierter/differenzierter Oberstufe (nicht Fachgymnasien)	30
Gesamtschulen (einschließlich Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)	9
Fachgymnasien Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen, Technische Gymnasien, Technische Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien	4
Abendgymnasien Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern, Volkshochschulen	8
Fachhochschulen Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge	11
Studienberechtigung bzw. Qualifikation - vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR Bezeichnung	12
Sonstige Studienberechtigung Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung Sonderreifeprüfungen Reifeprüfungen für Nichtschüler Lehrgänge an Volkshochschulen Beruflich Qualifizierte, Hochschulzugang ohne HZB	14
b) im Ausland erworbene HZB	
mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland):	
Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge Zeugnisse, die im Wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.	21
Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.	22
Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.	23

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland